

DGUV, Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Rundschreiben DGUV

An die Mitglieder der Deutschen Gesetzlichen
Unfallversicherung

Rundschreiben - 0331/2025 vom 12.11.2025

Betreff:

Einführung der Individuellen Tele-Therapie (ITT) zum 01.01.2026

DOK:

411.35

Sachgebiet(e):

Reha

Berufskrankheiten

Ansprechperson:

Joscha Schwarzwälder

E-Mail: joscha.schwarzwaelder@dguv.de

Tel.: 030 13001-5322

Freigabe durch:

Edlyn Höller

Zusammenfassung: Zur Etablierung eines ergänzenden, tele-therapeutischen Leistungsangebots der gesetzlichen Unfallversicherung wurden einheitliche Anforderungen an die Beteiligung von Einrichtungen sowie eine Handlungsanleitung zur Verordnung, Durchführung und Qualitätssicherung erarbeitet. Diese treten zum 01.01.2026 in Kraft.

411.35

Ab dem 01.01.2026 führt die DGUV ein tele-therapeutisches Leistungsangebot ein. Grundlage sind die von einer Projektgruppe erarbeiteten Anforderungen an Leistungserbringer (**Anlage 1**) sowie eine Handlungsanleitung zur Verordnung, Durchführung und Qualitätssicherung der neuen Leistung (**Anlage 2**).

Unter der Bezeichnung „Individuelle Tele-Therapie (ITT)“ verbindet das neue Verfahren den Einsatz einer digitalen Anwendung („App“) mit einer fortlaufenden Betreuung durch geschultes therapeutisches Personal. Während der ITT trainieren die Versicherten flexibel und eigenständig mithilfe von Smartphone, Tablet oder Computer. Die digitalen Übungsinhalte werden von Therapeutinnen und Therapeuten individuell und nach ärztlicher Vorgabe für die Versicherten zusammengestellt. Per Chat oder Telefon stehen die Therapeutinnen und Therapeuten bei Fragen zur Verfügung, besprechen den Übungsfortschritt und passen den Therapieplan regelmäßig an. Dabei wird zwischen einer "unimodalen ITT" mit trainings-/bewegungstherapeutischen Übungen und einer "multimodalen ITT", die zusätzlich Inhalte aus den Bereichen Entspannung, Ernährung und Patientenedukation umfasst, unterschieden.

Die ITT kommt für Versicherte mit Verletzungsfolgen des Stütz- und Bewegungsapparates oder einer – auch drohenden – muskuloskelettalen Berufskrankheit in Betracht. Als Tele-Nachsorge kann die ITT als ergänzende Leistung im Anschluss an eine ambulante oder stationäre Rehabilitation (EAP, ABMR, BGSW, KSR, TOR) eingeleitet werden. Eine Verordnung ist auch im Rahmen der Individualprävention möglich, um der Entstehung bzw. Verschlimmerung einer muskuloskelettalen Berufskrankheit bei bestimmten Risikogruppen vorzubeugen (§ 3 BKV) oder die Verschlimmerung von Arbeitsunfallfolgen zu verhindern oder zu verzögern.

Verordnung und Durchführung der ITT

Die Individuelle Tele-Therapie wird auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht. Zur Verordnung berechtigt sind neben den D-Ärztinnen und D-Ärzten insbesondere auch die qualifizierten Ärztinnen und Ärzte in Einrichtungen mit BGSW- oder ABMR-Zulassung. Für die Erstverordnung ist keine Kostenzusage durch den UV-Träger erforderlich, Verlängerungen sind begründungs- und genehmigungspflichtig. Es wurde ein Verordnungsvordruck (DGUV-Formtext 2408) erstellt.

Die ITT-Verordnung umfasst 24 wöchentliche Therapieeinheiten mit einem Umfang von mindestens 90 Minuten (multimodal) bzw. 60 Minuten (unimodal). Die Versicherten können die Therapieeinheiten dabei auf mehrere Tage verteilen. Bestandteil der ITT ist daneben ein Aufnahme- und Abschlussgespräch und die regelmäßige Begleitung durch die Bezugstherapeutin bzw. den Bezugstherapeuten. Sofern die persönliche Einweisung in die digitale Therapieanwendung nicht bereits im Rahmen der vorhergehenden Reha-Maßnahme erfolgt ist, soll ein Einweisungstermin in der Einrichtung stattfinden.

Abrechnung

Für die Abrechnung der ITT wurde ein Gebührenverzeichnis beschlossen (**Anlage 3**). Für jede absolvierte Therapieeinheit kann eine Gebühr in Höhe von 26,00 Euro abgerechnet

werden. Grundlage ist ein geeigneter Nachweis durch das Aktivitätsprotokoll der digitalen Anwendung. Zusätzlich vergütet werden das Aufnahme- und Abschlussgespräch sowie die persönliche Einweisung. Ein Abschlussbericht ist nicht vorgesehen.

Beteiligung von Einrichtungen

Die ITT kann von Einrichtungen mit bestehender EAP- oder BGSW-Zulassung erbracht werden, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und diese gegenüber dem zuständigen Landesverband nachweisen. Hierzu zählen die Auswahl einer geeigneten digitalen Anwendung und die Gewährleistung der therapeutischen Betreuung durch eigenes Personal oder ein zugelassenes tele-therapeutisches Zentrum.

Nach Veröffentlichung der Anforderungen wird es einige Zeit dauern, bis die ersten Anträge bei den Landesverbänden eingehen und geprüft werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der BGSW-Kliniken und EAP-Institute mit einem ITT-Angebot dann allmählich ansteigen wird. In der Einführungsphase kommt die ITT vor allem für Versicherte in Betracht, die ihre Reha in einer Einrichtung absolviert haben, die die ITT selbst anbietet.

Eine aktuelle Liste der an der ITT beteiligten Einrichtungen wird auf den Internetseiten der DGUV-Landesverbände und im UV-NET veröffentlicht.

Online-Schulungsveranstaltungen

Um Ihnen die Inhalte zur Individuellen Tele-Therapie (ITT) sowie zu den neuen Anforderungen der EAP/MTT näher zu bringen, werden im 1. Quartal 2026 Online-Schulungen angeboten. Hierzu werden Sie mit einem separaten Rundschreiben informiert.

Anlagen